

1/SN-209/ME

Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe
des Einzelhandels
1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 42 74 61, 43 22 36

Herrn
Präs. Anton BENYA
Präsident des Nationalrates
Abgeordneter zum Nationalrat
Präsident des ÖGB
c/o Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
A - 1010 Wien

Zl. 94 85
Datum: 7. NOV. 1985

Verteilt: 85-11-07 Phöbel

Dr. Boenigk

Wien, am 31. Oktober 1985
Dr.HB/Z

Betrifft: Kartellgesetz-Novelle 1985

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Herren Nationalräte!

Zu der angeführten Gesetzesnovelle gestatten wir uns, wie folgt, Stellung zu nehmen:

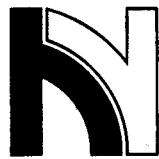
Zu IV. Abschnitt
Marktbeherrschende Unternehmen, Begriffsbestimmung

Die Begriffsbestimmung eines marktbeherrschenden Unternehmens wird um zwei weitere Tatbestände Punkte 4) und 5) erweitert.

Gemäß 4) wird ein Unternehmen als marktbeherrschend angenommen, wenn es im Verhältnis zu anderen Wettbewerbern eine überragende Marktstellung hat, wobei insbesondere die Finanzkraft, die Beziehungen zu anderen Unternehmen, die Zugangsmöglichkeiten zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten, sowie die Umstände zu berücksichtigen sind, die den Marktzutritt für andere Ununternehmer beschränken.

Gemäß 5) wird ein Unternehmer als marktbeherrschend betrachtet, wenn er im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten eine überragende Marktstellung hat, wobei eine solche

-/2



- 2 -

insbesonders als gegeben angenommen wird, wenn die Abnehmer oder Lieferanten zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen sind.

Der Text Z. 4) wurde mit einigen Weglassungen dem § 22 (1) Z. 2 des bundesdeutschen GWB entnommen, welcher lautet:

"(1) Ein Unternehmen ist marktbeherrschend im Sinne dieses Gesetzes, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen"

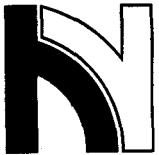
2) eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern übergäende Marktstellung hat; hierbei sind außer seinem Marktanteil insbesonders seine Finanzkraft, sein Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten, eine Verflechtung mit anderen Unternehmen sowie rechtliche oder tatsächliche Schranken für den Marktzutritt anderer Unternehmen zu berücksichtigen. Gemäß § 22 (3) des GWB wird vermutet, daß ein Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es für eine bestimmte Art von Waren oder Leistungen einen Marktanteil von mindestens 1/3 hat.

Sowohl das bundesdeutsche GWB als auch die Punkte 1-3 des § 40 des österr. Kartellgesetzes über die Begriffsbestimmung eines marktbeherrschenden Unternehmens stellen auf den Marktanteil ab, den ein Unternehmen allein oder in Kombination mit einer gewissen Anzahl von Mitbewerbern, also Unternehmen derselben Branche und derselben Wirtschaftsstufe hat.

In den Text der Ziffer 4) der Novelle wurde ein bestimmter Marktanteil als bestimmende Voraussetzung für die Qualifikation eines Unternehmens als marktbeherrschend nicht aufgenommen, obwohl nur aufgrund des Marktanteiles eines Unternehmens für eine bestimmte Art von Waren oder Leistungen im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern die Beurteilung, ob ein marktbeherrschendes Unternehmen vorliegt, einwandfrei im positiven bzw. negativen Sinn erfolgen kann. Mit der Ausschaltung des Marktanteiles ist das entscheidende Tatbestandsmerkmal für die Qualifikation eines Unternehmens als marktbeherrschend und damit für die Anwendung des kartellrechtlichen Tatbestandes des Mißbrauches einer marktbeherrschenden Stellung weggefallen. Aus dem Text der Ziffer 4) ergibt sich nicht zwingend die Schlußfolgerung, daß es sich hierbei um marktbeherrschende Unternehmen im Sinne des Kartellgesetzes handelt.

Wir beantragen daher die Streichung der Z. 4).

Auch der Tatbestand der Z. 5) ist nicht systemgerecht. Der Tatbestand der Z. 5) stellt auf das Bestehen eines Ungleichgewichtes zwischen den Geschäftspartnern ab. Er würde dazu führen, daß Unternehmen mit einer gewissen Marktstellung eine Geschäftsverbindung mit kleineren Unternehmen vermeiden müßten,



- 3 -

um nicht Gefahr zu laufen, in ein Kartellverfahren mit hohen Bußen und Strafen verwickelt zu werden. Der Unternehmer, der Aufträge an kleinere Gewerbe- oder Handelstreibende vergibt, kann nicht wissen und beurteilen, ob der vergebene Auftrag für das beauftragte Unternehmen unter Umständen schwerwiegende betriebswirtschaftliche Nachteile hat oder haben wird und andererseits, daß er sich mit der Auftragsvergabe unter Umständen der Gefahr eines nachträglichen Kartellverfahrens aussetzt. Damit würde jede Geschäftsverbindung zwischen potenteren und schwächeren Unternehmen unmöglich gemacht. Die als Schutzbestimmung für kleine und schwächere Unternehmen gedachte Bestimmung des Punktes 5), würde sich ins Gegenteil auswirken, nämlich als Hindernis und Abschreckung für die Auftragsvergabe an kleinere und schwächere Unternehmen.

Eine Geschäftsabwicklung zwischen größeren, stärkeren und kleineren, schwächeren Unternehmen kann niemals den Tatbestand für die Einleitung eines Kartellverfahrens bilden, es sei denn, daß solche Geschäftsverbindungen zum Nachteil der kleineren Unternehmen überhaupt unmöglich gemacht werden sollen. Sofern es zwischen Unternehmen verschiedener Größenordnung zu Benachteiligungen eines Partners kommt, kann Abhilfe nach den Bestimmungen des abGB (§ 878 und andere) geschaffen werden.

Bei Ziffer 5) handelt es sich nicht um einen kartellrechtlichen Tatbestand und wir beantragen daher die ersatzlose Streichung der Ziffer 5).

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß das Bundesgesetz vom 29.6.1977 BGBI. 302/77 weiter fortbesteht und durch die Bestimmungen der §§ 1-4 Verstöße gegen das kaufmännische Wohlverhalten aller Art, vor allem das Fordern von Rabatten,, Sonderkonditionen und zusätzlichen Leistungen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind und denen keine entsprechenden Gegenleistungen gegenüberstehen, kartellrechtlich vor dem Kartellgericht verfolgt werden können. Diese Vorschriften im Verein mit denjenigen des Kartellgesetzes haben vollkommen ausgereicht, sodaß sich eine Überholung des Kartellgesetzes aus dieser Sicht sich vollkommen erübrigत hätte.

Sollte der Gesetzentwurf zur Kartellgesetznovelle zur Beschußfassung im Hohen Haus noch nicht eingelangt sein, so bitten wir nach Einlangen der einschlägigen Akten diese unsere Stellungnahme den Akten zur Behandlung beizuschließen..

Wir verbleiben mit dem Ausdruck unserer

vorzüglichen Hochachtung

KommR Dkfm. Paul Mailáth-Pokorny
Präsident